

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz
und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden
(Oö. Sportgesetz-Novelle 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die grundsätzlichen Überlegungen zu einer umfangreichen Novellierung des Oö. Sportgesetzes fanden im Rahmen der Konzeption der "Sportstrategie Oberösterreich 2025" statt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Besonderen der Umsetzung der Leitlinie "Vereinfachen und deregulieren", welche eine der fünf Gestaltungsprinzipien darstellt, die im Rahmen der neuen Sportstrategie entwickelt wurden.

Das Hauptaugenmerk der damit befassten Arbeitsgruppe lag auf der Neuregelung der Landessportorganisation sowie auf der Deregulierung des Oö. Sportgesetzes durch eine Verschiebung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Berg- und Schisports aus dem Oö. Sportgesetz in das Oö. Tourismusgesetz 2018. Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 wurden die touristisch geprägten Berufsregelungen im Bereich des Berg- und Schisports in das Oö. Tourismusgesetz 2018 überführt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der zweite Schwerpunkt der Arbeitsgruppe umgesetzt sowie eine Anpassung einzelner Bestimmungen an völkerrechtliche Verpflichtungen bzw. unionsrechtliche Vorgaben vorgenommen werden. Außerdem sollen legistische Unschärfen im Oö. Tourismusgesetz 2018, die sich durch die Verschiebung der Berufsregelungen im Bereich des Berg- und Schisports in das Oö. Tourismusgesetz 2018 ergaben, bereinigt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Neuausrichtung der Oö. Landessportorganisation durch die Schaffung moderner und inhaltlich ausgerichteter Strukturen, mit welchen die Ziele der Sportstrategie Oberösterreich 2025 mit Innovationskraft und Zukunftsausrichtung effizient und effektiv umgesetzt werden können;
- eine zielgerichtete Neuverteilung der evaluierten Aufgaben in den neu strukturierten Gremien der Landessportorganisation;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr führt die Reduzierung der Gremien der Landessportorganisation (Landessportpräsidium, Landessportfachausschuss sowie 14 Bezirks- und Stadtsportausschüsse) und der gänzliche Entfall aller Sitzungsgelder zu einer Einsparung von rund 6.650 Euro pro Jahr an Sitzungsgeldern und einer damit verbundenen Reduktion der Verwaltungskosten auf Bezirks- und Landesebene.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Sportgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Sportgesetzes):

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Bei der letzten Novelle des Oö. Sportgesetzes, LGBl. Nr. 85/2018, wurde das amtliche Inhaltsverzeichnis nicht angepasst, sodass dieses Versehen nunmehr behoben werden soll. Bedingt durch die zahlreichen Anpassungen an die letzte Novelle und an den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Inhaltsverzeichnis neu erlassen.

Zu Art. I Z 2 (§ 1):

§ 1 Abs. 1 legt - in Orientierung an den geltenden § 1 - die Ziele fest, die mit dem Oö. Sportgesetz verfolgt werden. Ganz allgemein sollen der hohe Stellenwert und das hohe Ansehen des Sports sowie der hohe Standard der Sportausübung und des Sportunterrichts (im weitesten Sinn) in Oberösterreich gesichert werden. Dazu gehört eine diesem Standard entsprechende Landessportorganisation.

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 **Z 3** soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich Österreich nicht nur im Rahmen der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping verpflichtet, sondern auch in dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007. Als wesentliches Anliegen des Oö. Sportgesetzes soll daher die Unterstützung aller Maßnahmen gegen Doping verankert werden.

Die Bestimmungen zum Berg- und Schisport wurden durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 in den 3. Abschnitt des Oö. Tourismusgesetzes 2018 verschoben, sodass diese Ziele entfallen können.

Im § 1 Abs. 2 wurde eine salvatorische Klausel zu den Bund- und Länderzuständigkeiten eingefügt, um keinerlei Zweifel bezüglich der Auslegung bestehender und geänderter Bestimmungen dieses Landesgesetzes aufkommen zu lassen.

Zu Art. I Z 3 (§ 2):

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung, da Abs. 2 bereits durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 in das Oö. Tourismusgesetz 2018 verschoben wurde.

Zu Art. I Z 4 (§ 3):

Im Rahmen der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, und dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007, hat sich Österreich zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Der Bund ist dieser Verpflichtung im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten durch die Erlassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, und des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, nachgekommen. Auch auf Landesebene sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Da die Anti-Doping-Arbeit (insbesondere das Anti-Doping-Kontrollverfahren) vorwiegend auf zivilrechtlicher Ebene angesiedelt ist, beschränkt sich der neu zu erlassende § 3 darauf, die Unterstützung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung "Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH" (im Folgenden "NADA Austria") bei der Durchführung von Dopingkontrollen zu normieren. Ermächtigungen für die Durchführung von Dopingkontrollen - wie im

bisherigen § 3 - sind für das Tätigwerden dieser privatrechtlich eingerichteten Stelle, die in Form des Privatrechts handelt, nicht nötig.

Zu Art. I Z 5 (§ 3a):

Mit dieser Regelung werden die wesentlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in das Gesetz eingefügt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist sowohl für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz, etwa für die Verleihung von Sportabzeichen, als auch der damit im Zusammenhang stehenden Förderabwicklung notwendig. Die Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und bildet in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten, wie beispielsweise die Art der Behinderung bei der Förderung von behinderten Sportlerinnen und Sportlern, bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO, wie etwa bei Zustimmung der betroffenen Person gemäß lit. a, zu verarbeiten.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 1):

Als Deregulierungsmaßnahme ist der Sitz der Landessportorganisation nicht mehr zwingend in der Landeshauptstadt Linz zu begründen. Nunmehr kann der Sitz im gesamten Landesgebiet begründet werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Es erfolgt eine legislative Anpassung.

Zu Art. I Z 8, 9, 10, 12 und 16 (§ 4 Abs. 3 und 4 und §§ 6, 9 und 10):

Eine innovative, zukunftsorientierte und sachkundige Landessportorganisation, die fundierte inhaltliche Arbeit für die Zukunft des Sports in Oberösterreich leistet, ist nur mit zeitgemäßen, zukunftsorientierten und mit entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestatteten Gremien der Landessportorganisation möglich, sodass die Landessportorganisation neu strukturiert wird. Die Landessportorganisation erhält statt bisher vier gesetzlich vorgesehenen Organen zwei Organe. Während das Landessportpräsidium sowie die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse entfallen, werden die zwei verbleibenden Organe (Landessportrat und Landessportfachrat) neu organisiert und mit adäquaten Aufgaben ausgestattet. Die Aufgaben des Landessportpräsidiums übernimmt im Wesentlichen der Landessportrat, sodass künftig nur mehr ein Gremium der Landessportorganisation die wichtigsten Steuerungsaufgaben innehat. Die Interessenwahrung wird künftig auf landesweiter Ebene erfolgen und insbesondere im Bereich Breitensport von den drei bestehenden Dachverbänden ASVÖ, ASKÖ und UNION übernommen.

Die Mitglieder der Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich. Der Ersatz von Barauslagen entfällt hinkünftig, sodass auch hier der mit dieser Novelle verbundene Deregulierungsgedanke greift und der Verwaltungsaufwand maßgeblich gesenkt werden kann. Die ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit wird nunmehr im Abs. 3 verankert, sodass Abs. 4 entfallen kann und der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung "Abs. 4" erhält.

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofs (siehe LRH-100000-30/23-2018/MÜ vom Februar 2018; Berichtspunkt 14.2.) wird künftig auf die ausdrückliche Verankerung einer Gemeindepportreferentin bzw. eines Gemeindepportreferenten im Oö. Sportgesetz verzichtet. Der bisherige § 10 wiederholt lediglich jene Anordnungen, die sich in der Oö. Gemeindeordnung bzw. in den Stadtstatuten finden. Dort werden ausreichende Maßnahmen getroffen, dass die Interessen des Sports in jeder Gemeinde entsprechend wahrgenommen werden, sodass § 10 aus Deregulierungssicht entbehrlich ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 5):

Zu Abs.1:

Das zentrale Gremium der Landessportorganisation ist der Landessportrat. Im **Abs. 1** wird als allgemeine Aufgabe des Landessportrates die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens definiert. Die wichtigsten Aufgaben des Landessportrates werden in einer demonstrativen Aufzählung konkret genannt. Auf Basis langjähriger Praxis konnte eine deutliche Aufgabenreduktion vorgenommen werden. Damit ist eine Konzentration des Landessportrates als zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium der Landessportorganisation auf seine inhaltlichen Kerntätigkeiten gewährleistet.

Zu Z 1 bis 3 und 6 bis 11 (neu):

§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6 bis Z 11 (neu) entsprechen den bisherigen Regelungen; da andere Ziffern entfallen, erfolgt (teilweise) eine Anpassung der Nummerierungen.

Zu Z 4 (neu):

Die Aufgabe der Ausschreibung von Landesmeisterschaften wurde auf deren Anerkennung reduziert, da dies die Vereine und Verbände in der Praxis selbst erledigen.

Zu Z 5 (neu):

§ 5 Abs. 1 Z 5 (neu) wird dahingehend erweitert, dass in begründeten Fällen auch die Aberkennung von Ehren- und Sportabzeichen durch den Landessportrat möglich ist.

Zu Z 12 (neu):

Aus systematischen Gründen wurde der bisherige § 11 Abs. 3 in den § 5 Abs. 1 als Z 12 (neu) eingefügt, um alle Aufgaben des Landessportrates in einer einzigen Gesetzesbestimmung zusammenzufassen.

Die bisherigen Aufgaben des Landessportrats gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, 5, 10, 11 sowie 16 bis 21 (alt) werden künftig nicht mehr durch den Landessportrat wahrgenommen und sollen daher entfallen.

Zu Z 3 (alt):

Künftig wird auf die direkte Beratung der Verbände, Vereine und Gemeinden durch den Landessportrat verzichtet, da diese Aufgabe durch verschiedenste einschlägige Beratungs- und Sportorganisationen in der Praxis wahrgenommen werden soll.

Zu Z 5 (alt):

Die Förderung bzw. Durchführung von Veranstaltungen wird primär im Weg der Sportförderung des Landes, sei es im Weg der Landessportdirektion, sei es durch die Sportverbände und -vereine unterstützt, nicht jedoch durch den Landessportrat selbst.

Zu Z 10 und 11 (alt):

Der Großteil der Aufgaben aus dem Finanzbereich, wie die Gewährung von Beihilfen an Verbände und Vereine sowie die Verwaltung des (un-)beweglichen Vermögens der Landessportorganisation, ist praktisch obsolet, da die Landessportorganisation seit dem Budgetjahr 2018 über keine eigenen Budgetmittel (mehr) für diese Aufgaben verfügt. Dies geht auf die Initiativprüfung des Landesrechnungshofes "Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen" im März 2017 und die entsprechende Folgeprüfung im Dezember 2017/Jänner 2018 zurück. Im diesbezüglichen Bericht legte der Rechnungshof neun Verbesserungsvorschläge vor, die in der Folgeprüfung evaluiert wurden (siehe LRH-100000-30/23-2018/MÜ vom Februar 2018). Darin ist ua. festgehalten, dass Geldzuwendungen aus Landesmitteln direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation geleistet werden sollten. Die Landessportorganisation wurde üblicherweise vom Land jährlich mit rd. 1,1 bis 1,3 Mio. Euro gefördert, welche die Landessportorganisation ihrerseits für Förderungen von Fachverbänden, Verbands- und Landestrainern einsetzte. Die Abwicklung erfolgte für die Landessportorganisation durch die Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung. Nunmehr werden Sportförderungen, Beihilfen, Subventionen und sonstige finanzielle Transaktionen in diesem Kontext ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation von der Landessportdirektion unmittelbar mit den Förderwerbern abgewickelt. Diese Empfehlung wurde bereits im Budgetjahr 2018 vollständig umgesetzt.

Zu Z 16 (alt):

Die Erlassung von Regelungen und Maßnahmen bezüglich der Teilnahme von repräsentativen Mannschaften des Landes Oberösterreich an Wettkämpfen im Ausland ist obsolet, da es dafür entweder keinen Anwendungsbereich mehr gibt oder ohnehin einschlägige (inter-)nationale Regelungen existieren. Eine frühere Initiative im Rahmen der Arge-Alpen-Adria-Spiele (zB Jugendsportwettbewerb) wurde auf Grund eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bereits vor rund zehn Jahren beendet.

Zu Z 17 (alt):

Die Koordinierung von Fördermaßnahmen mit dem Tourismus nimmt die Landessportdirektion aktiv durch Umsetzung der Sportstrategie Oberösterreich 2025 und der Neugestaltung des Förderwesens

wahr. Die Sportverbände und -vereine agieren dabei sowohl im eigenen als auch im gemeinsamen Interesse eigenständig, nehmen rege an entsprechenden Koordinations- und Kooperationsaktivitäten teil, welche sich sowohl auf den Sport als auch den Tourismus positiv auswirken.

Zu Z 18 (alt):

Die Herausgabe eigener Veröffentlichungen der Landessportorganisation durch den Landessportrat ist hinfällig und auch nicht mehr zeitgemäß, da diese Aufgabe über (moderne) Infokanäle der Landessportdirektion wahrgenommen wird. So werden über die Sportland-Homepage und über die Facebook-Seite des Sportlandes rasch und unbürokratisch die einschlägigen Informationen publiziert bzw. im Rahmen der Pressearbeit der Landessportdirektion miterledigt. Die schon vor geraumer Zeit abgestellte Produktion von Info- und Werbemitteln der Landessportorganisation (zB Bücher, Kalender, Adressverzeichnisse) ist im digitalen Zeitalter durch gängige Online-Angebote abgelöst.

Zu Z 19 (alt):

Die Koordinierung der Termine von Sportveranstaltungen in Oberösterreich obliegt den Sportorganisationen und der Landessportdirektion selbst ohne Mitwirkung eines Steuerungsorgans. Der Informationsfluss wird vorwiegend digital abgewickelt bzw. werden Termine auf direktem Weg zwischen aktiven Organisationen koordiniert und abgestimmt publiziert.

Zu Z 20 (alt):

Die Überwachung von Verbänden und Vereinen der Landessportorganisation in sportlicher Hinsicht ist nicht mehr zeitgemäß, sondern wird durch eine gelebte Kooperations- und Austauschbeziehung zwischen der Landessportorganisation und den darin vertretenen oberösterreichischen Verbänden samt ihren Vereinen ersetzt. Im digitalen Zeitalter ist die interne Kommunikation in der Landessportorganisation sowie mit ihren zugehörigen Verbands- und Vereinsstrukturen adäquat organisiert.

Zu Z 21 (alt):

Eine (fachlich-inhaltliche) Mitwirkung an der Übungsleitungs- bzw. Sportfunktionärsausbildung durch den Landessportrat ist nicht (mehr) erforderlich. Es existiert eine langjährige finanzielle Förderung und wird daher mit dem bestehenden Fördersystem der Landessportdirektion direkt, bedarfsgerecht und zielgerichtet unterstützt.

Im § 5 **Abs. 2** wird die Zusammensetzung des Landessportrats neu strukturiert. Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges und inhaltlich ausgerichtetes Steuerungs- und Entscheidungsorgan zu schaffen, das sich künftig auf die Kernaufgaben zur Förderung und Entwicklung des Sports in Oberösterreich konzentriert.

Der Landessportrat wird mit Dach- und Fachverbänden in gleicher Anzahl neu und paritätisch besetzt, in dem nun

- das für den Sport zuständige Mitglied der Landesregierung,

- drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dachverbände; dh. je einem Mitglied der ASVÖ, des ASKÖ und der Sportunion Oberösterreich sowie
- drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachverbände

von einem bisher 16 Mitglieder zählenden, zu einem siebenköpfigen Organ mutiert. Im neu zusammengesetzten Landessportrat wird die Besetzung von bisher zwölf Dachverbandsmitgliedern auf drei Dachverbandsvertretungen reduziert, um eine Gleichheit mit den drei Fachverbandsvertretungen herzustellen. Künftig werden sowohl die Dachverbände als auch die Fachverbände über die gleiche Stimmenanzahl verfügen, um ihre jeweiligen Anliegen und Interessen mit gleicher Stärke zu vertreten.

Abs. 3 legt fest, dass der Vorsitzwechsel halbjährlich stattzufinden hat. Dies soll eine intensive inhaltliche Arbeitsperiode und eine angepasste Kontinuität in der Umsetzung von gemeinsamen Entscheidungen sichern. Zudem soll die zu verstärkende Strategiearbeit samt Entscheidungsfindung durch eine entsprechende Dauer der Arbeitsperiode unter einem Vorsitz möglich sein und die Kontinuität der Zielverfolgung sichern. Wem die Vorsitzführung bzw. im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden die Vertretung übertragen wird, ist in der Geschäftsordnung des Landessportrats (vgl. Abs. 6) festzulegen. Im Fall der Verhinderung sind die Mitglieder durch ihre Ersatzmitglieder zu vertreten. Die Vorsitztätigkeit kann hingegen nie von einem Ersatzmitglied ausgeübt werden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung.

Das Präsenzquorum im **Abs. 5** wird an die verminderte Anzahl der Mitglieder des Landessportrats angepasst. Das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen wird beibehalten. Zudem wird nunmehr in dringenden Fällen die Möglichkeit vorgesehen, statt der Einberufung zu einer Sitzung einen Umlaufbeschluss auf schriftlichem Weg zu veranlassen. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit.

Wie bisher werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrats in einer Geschäftsordnung getroffen, welcher der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist (**Abs. 6**).

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 7):

Es erfolgen legislative Anpassungen, die sich durch den Entfall der Absatzbezeichnung im § 2 sowie des Landessportpräsidiums ergeben.

Zu Art. I Z 15 (§ 8):

Bis dato wurden in der Praxis die administrativen Agenden der Landessportorganisation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung als Landessportsekretariat wahrgenommen, sodass das Land den gesamten Personal- und Sachaufwand der

Landessportorganisation trug. Diese Praxis soll nunmehr gesetzlich verankert werden und die Besorgung der laufenden Geschäfte der Landessportorganisation durch eine Geschäftsstelle erfolgen, die beim Amt der Landesregierung eingerichtet ist.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle der Landessportorganisation ist für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten der Landessportorganisation verantwortlich und nimmt an allen Sitzungen der Organe der Landessportorganisation mit beratender Stimme teil. Ihre oder seine Eignung für diese Aufgaben ist für die erfolgreiche Arbeit der Landessportorganisation von wesentlicher Bedeutung. Daher soll dem Landessportrat bei der Bestellung ein Vorschlagsrecht bzw. bei der Abberufung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Gegen ein Recht, der Landesregierung einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem keine Bindung verbunden ist, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Abweichend von § 5 Abs. 5 muss der Landessportrat einen einstimmigen Beschluss hinsichtlich des Ernennungsvorschlags fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Landessportrats nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist zustande, erfolgt die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht des Landessportrats. Wichtige Gründe für die Abberufung der Landessportdirektorin bzw. des Landessportdirektors liegen etwa darin, dass ihre bzw. seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder sie ihre bzw. er seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

Abs. 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Abs. 4 hat lediglich insofern eine Ergänzung erfahren, als nunmehr gesetzlich geregelt wird, dass eine Nichtmeldung, eine nicht vollständige oder eine nicht zeitgerechte Meldung zur Reduktion bzw. zum gänzlichen Entfall von Fördermitteln führen kann.

Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 11):

Durch den Entfall von Abs. 2 und der Verschiebung von Abs. 3 in § 5 Abs. 1 Z 12 Oö. Sportgesetz kann die Absatzbezeichnung entfallen. Mangels praktischer Relevanz entfällt der gesetzliche Auftrag, die Landesregierung zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportrats zu laden.

Zu Art. I Z 19 bis 22 (§ 21b Abs. 7 bis 9 und § 21c):

Hier erfolgt eine reine formale Anpassung der Zitate ohne inhaltliche Veränderung.

Zu Art. I Z 23 (§ 23):

Da die bestehenden Strafbestimmungen seit Bestehen des geltenden Oö. Sportgesetzes keinerlei Anwendung finden, sollen diese im Sinn der aktuellen Praxis und im Hinblick auf das grundsätzliche Deregulierungsziel entfallen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018):

Es handelt sich um legistische Berichtigungen. Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 wurden die §§ 12 bis 21 und 22 des Oö. Sportgesetzes, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, als neue §§ 57a bis 57k in das Oö. Tourismusgesetz 2018 eingefügt. Dabei wurden die gegenseitigen Verweise auf diese Bestimmungen nicht angepasst; dies soll nunmehr richtig gestellt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch grammatikalische Berichtigungen im Gesetzestext erfolgen.

Zu Art. III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich des derzeit bestehenden Landessportrats. Während das Landessportpräsidium und die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse sofort aufgelöst werden und sich an der Zusammensetzung des Landessportfachrats nichts verändert, wird hinsichtlich des Landessportrats eine Übergangsfrist von sechs Monaten festgelegt, innerhalb derer sich der neue Landessportrat zu konstituieren hat.

Im Abs. 3 wird geregelt, dass der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes vom Landessportpräsidium bestellte Landessportsekretär als Landessportdirektor nach diesem Landesgesetz bestellt gilt und somit kein Verfahren nach § 8 Abs. 3 für die Bestellung durchzuführen ist.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sportgesetz und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden
(Oö. Sportgesetz-Novelle 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Sportgesetzes

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Abgrenzung
- § 2 Sportarten
- § 3 Maßnahmen gegen Doping
- § 3a Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Abschnitt
Organisation des Sportwesens

- § 4 Landessportorganisation Oberösterreich
- § 5 Landessportrat
- § 7 Landesfachverbände und Landessportfachrat
- § 8 Geschäftsstelle der Landessportorganisation
- § 11 Aufsicht

3. Abschnitt
Sportstättenschutz

- § 21a Sportstätten
- § 21b Schutz der Sportstätten
- § 21c Auflassung einer Sportstätte

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 24 Übergangs- und Schlußbestimmung“

2. § 1 lautet:

„§ 1
Ziele und Abgrenzung

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen;
2. den Sport in Oberösterreich in allen seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten (§ 2) bestmöglich zu fördern;

3. alle Maßnahmen gegen Doping zu unterstützen;
4. das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen;
5. die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

3. *Im § 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*

4. *§ 3 lautet:*

„§ 3

Maßnahmen gegen Doping

Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung „Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH“ (kurz „NADA Austria“) wird unterstützt, geeignete Anti-Doping-Kontrollen zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Oberösterreich vorzunehmen, um so eine Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen.“

5. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

„§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Landesregierung, die Landessportorganisation und die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben sowie zur Gewährung von Förderungen und der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten.“

6. *Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „, hat ihren Sitz in Linz“ durch die Wortfolge „mit Sitz in Oberösterreich“ ersetzt.*

7. *Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Abs. 1“.*

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Organe der Landessportorganisation sind:

1. der Landessportrat (§ 5);
2. der Landessportfachrat (§ 7).

Die Mitglieder der Organe der Landessportorganisation erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.“

9. § 4 Abs. 4 entfällt.

10. Im § 4 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“.

11. § 5 lautet:

„§ 5

Landessportrat

(1) Dem Landessportrat obliegt die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens, insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen;
2. die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
3. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine (-verbände) mit Schulen und Schulbehörden;
4. die Anerkennung von Landesmeisterschaften im Einvernehmen mit dem Landessportfachrat und dem jeweiligen Landesfachverband;
5. die Antragstellung auf Verleihung bzw. Aberkennung von Landessportehrenzeichen, die Verleihung bzw. Aberkennung von Landesmeisterschaftsehrenzeichen, die Schaffung und Verleihung bzw. Aberkennung anderer öö. Sportabzeichen sowie die Anerkennung besonderer Leistungen im Sportwesen;
6. die Erstellung des Budgets der Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
7. die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen;
8. die Antragstellung für die Anerkennung von Sportarten in Oberösterreich gemäß § 2;
9. die Bestätigung von Landesfachverbänden;
10. die Aufnahme von Verbänden und Vereinen gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz;
11. die Evidenthaltung aller der Landessportorganisation angehörenden Vereine und Verbände;
12. die Verwarnung bzw. die zeitliche Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation der zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine sowie deren Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen.

(2) Der Landessportrat besteht aus:

1. dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten;
2. je einem vom Allgemeinen Sportverband Oberösterreich (ASVÖ), von der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband Oberösterreich (ASKÖ), und von der Österreichischen Sportunion, Landesverband Oberösterreich (Sportunion OÖ), zu entsendenden Mitglied bzw. Ersatzmitglied;
3. den drei Vorsitzenden des Landessportfachrats als Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter als Ersatzmitglieder.

(3) Der Vorsitz im Landessportrat wechselt halbjährlich. Die Ersatzmitglieder haben die Mitglieder im Fall ihrer Verhinderung im Landessportrat - ausgenommen im Vorsitz - zu vertreten. Die Funktion eines entsandten Mitglieds (Ersatzmitglieds) gemäß Abs. 2 Z 2 endet mit dem Widerruf seiner Entsendung durch den zur Entsendung berufenen Dachverband; die Mitgliedschaft der drei Vorsitzenden des Landessportfachrats und ihrer Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 3 endet mit dem Verlust dieser Funktion im Landessportfachrat. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrats aus, ist die freigewordene Stelle nach Maßgabe des Abs. 2 nachzubesetzen.

(4) Der Landessportrat hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr nach Einberufung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammenzutreten. Darüber hinaus haben Sitzungen dann stattzufinden, wenn dies im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrats nach Ansicht der bzw. des Vorsitzenden erforderlich ist oder wenn es wenigstens drei Mitglieder des Landessportrats unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(5) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrats, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung und die Vertretung im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden, die Einsetzung von Ausschüssen etc., sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die sich der Landessportrat selbst gibt. Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

12. § 6 entfällt.

13. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Abs. 1“.

14. Im § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und des Landessportpräsidiums“.

15. § 8 lautet:

„§ 8

Geschäftsstelle der Landessportorganisation

(1) Die Aufgaben des Landessportrats und des Landesportfachrats werden von der Geschäftsstelle der Landessportorganisation besorgt. Geschäftsstelle der Landessportorganisation ist das Amt der Landesregierung.

(2) Die Landessportdirektorin als Leiterin bzw. der Landessportdirektor als Leiter der Geschäftsstelle der Landessportorganisation wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Landessportrats bestellt. Abweichend von § 5 Abs. 5 ist der Vorschlag des Landessportrats einstimmig zu fassen. Übt der Landessportrat sein Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist aus, hat die Landesregierung die Landessportdirektorin bzw. den Landessportdirektor ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen. Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor kann aus wichtigen Gründen von der Landesregierung jederzeit aus ihrer bzw. seiner Funktion nach Anhörung des Landessportrats abberufen werden.

(3) Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor nimmt an allen Sitzungen des Landessportrats und des Landesportfachrats mit beratender Stimme teil. Der Landessportrat kann der Landessportdirektorin bzw. dem Landessportdirektor auch die selbständige Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

(4) Zum Zweck der Evidenthaltung haben alle zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine ihre Satzungen und die Namenslisten ihrer Vorstandsmitglieder binnen vier Wochen nach ihrer konstituierenden Versammlung der Landessportdirektion zu übermitteln sowie jede Änderung des Verbands- bzw. Vereinsvorstands und der Satzung nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde schriftlich bekanntzugeben. Über Aufforderung ist auch die Anzahl der Vereinsmitglieder zu melden. Eine Nichtmeldung, eine unvollständige oder eine nicht zeitgerechte Meldung kann die Reduktion bzw. die Nichtgewährung von Fördermitteln zur Folge haben.

(5) Eine freiwillige oder behördliche Auflösung eines Vereins oder Verbands, der der Landessportorganisation angehört, ist vom abtretenden Leitungsorgan bzw. der allenfalls bestellten Abwicklerin bzw. dem allenfalls bestellten Abwickler nach dem Vereinsgesetz 2002 der Landessportdirektion binnen vier Wochen anzuzeigen.“

16. §§ 9 und 10 entfallen.

17. Im § 11 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wortfolge „; sie ist zu allen Sitzungen und Veranstaltungen zu laden“.

18. § 11 Abs. 2 und 3 entfallen.

19. Im § 21b Abs. 7 wird das Wort „vorschreiben“ durch die Wortfolge „mit Bescheid auftragen“ ersetzt.

20. Im § 21b Abs. 8 wird die Wortfolge „eine Vorschreibung“ durch die Wortfolge „ein Auftrag“ und das Wort „vorschreiben“ durch die Wortfolge „mit Bescheid auftragen“ ersetzt.

21. Im § 21b Abs. 9 wird das Wort „vorschreiben“ durch die Wortfolge „mit Bescheid auftragen“ ersetzt.

22. Im § 21c wird das Wort „Umbaues“ durch das Wort „Umbaus“ ersetzt.

23. § 23 entfällt.

Artikel II

Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 57b bis 57k werden nachstehende Verweise wie folgt geändert:

- Verweis auf „§ 12“ in Verweis auf „§ 57a“;
- Verweis auf „§ 13“ in Verweis auf „§ 57b“;
- Verweis auf „§ 14“ in Verweis auf „§ 57c“;
- Verweis auf „§ 15“ in Verweis auf „§ 57d“;
- Verweis auf „§ 16“ in Verweis auf „§ 57e“;
- Verweis auf „§ 17“ in Verweis auf „§ 57f“;
- Verweis auf „§ 18“ in Verweis auf „§ 57g“;
- Verweis auf „§ 19“ in Verweis auf „§ 57h“;
- Verweis auf „§ 20“ in Verweis auf „§ 57i“;
- Verweis auf „§ 21“ in Verweis auf „§ 57j“.

2. Im § 57g Abs. 1 wird die Wortfolge „in Besitz“ durch die Wortfolge „im Besitz“ ersetzt.

3. Im § 57h Abs. 4 wird die Wortfolge „Im übrigen“ durch die Wortfolge „Im Übrigen“ ersetzt.

4. Im § 57i Abs. 6 wird die Wortfolge „nicht verletzen“ durch die Wortfolge „nicht verletzt“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrats nach § 5 Abs. 3 Z 2 und 3 Oö. Sportgesetz ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landessportrats bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind. Die konstituierende Sitzung des neuen Landessportrates hat die bzw. der Vorsitzende des bestehenden Landessportrats nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes einzuberufen.

(3) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestellte Landessportsekretär gilt als Landessportdirektor nach diesem Landesgesetz bestellt.